

Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 24.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oranienburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Oranienburg umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen sowie den Winterdienst (Schneeräumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen öffentlicher Straßen.
Die Winterdienstpflicht der Stadt Oranienburg besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt Oranienburg überträgt die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der durch diese straßenreinigungsrechtlich erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung (Reinigungspflichtige). Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (3) An Stelle des zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümers kann auf schriftlichen Antrag ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung entfällt jedoch nur, wenn die Stadt Oranienburg der Übernahme der Reinigung durch einen Dritten schriftlich zugestimmt hat. Eine Haftpflichtversicherung des Dritten mit mindestens 2 Mio. Euro Deckung je Versicherungsfall muss mit dem Antrag nachgewiesen werden. Die Zustimmung ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
Der Grundstückseigentümer hat im Falle der Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten diese innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück gilt als reinigungsrechtlich erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (reinigungspflichtiges Grundstück). Erschlossen in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstrecken sich Straßenreinigung und Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück reinigungsrechtlich erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (3) Als Fahrbahn gelten Verkehrsflächen, die ausschließlich oder neben der Eröffnung einer Benutzung durch Fußgänger rechtlich dem Fahrzeugverkehr, vor allem dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr, zur Verfügung stehen, tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr von nicht nur untergeordneter Bedeutung ist.
Verkehrsflächen, die ohne äußerliche Trennung in einen Fußgängerbereich und einen Bereich für Kraftfahrzeuge im Sinne einer Mehrzwecknutzung beiden Verkehrsarten zur Verfügung stehen, sind ebenfalls Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Seitenstreifen, Trennstreifen, Bankette, unselbstständige Parkplätze und Radwege.
- (4) (a) Gehweg ist derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO).

- (b) Soweit in Fußgängerzonen (Z 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (c) Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden (z.B. in unbefestigten Straßen oder Zone 30 km/h), gilt als Gehweg ebenfalls ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (d) Verlaufen entlang der Grundstücksgrenze Entwässerungsmulden, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben diese bei der Bemessung der Breite nach Buchstabe b) und c) unberücksichtigt.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen und Gehwege sowie den Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Straßenreinigung (Sommerreinigung)

- (1) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können.
Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können.
- (2) Auf befestigten Gehwegen ist der Pflanzenbewuchs (z.B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehrriecht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (4) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden. Die Aufnahme, der Abtransport und die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes erfolgt

durch die Stadt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme, Abholung und Entsorgung besteht nicht.

§ 6 Winterdienst

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Gehwegen.
- (2) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte zu beräumen und zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m, sind Gehwege i.S.d. § 3 Abs. 4 a) in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Gefälle- oder Steigungsstrecken) erlaubt.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs.3 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (5) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und der fließende Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Insbesondere sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.
Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (6) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen.
Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Ist in einer Straße nur ein einseitiger Gehweg i.S.d. § 3 Abs. 4a) vorhanden, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke, auf deren Straßenseite der

Gehweg liegt, reinigungspflichtig. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 4 b) und c) nicht bzw. nicht zusätzlich.

- (2) Obliegt den Grundstückseigentümern beider Straßenseiten die Straßenreinigung für die Fahrbahn, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Sind nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn. Überschneidet sich in Straßen mit Wendehammer die Reinigungspflicht mehrerer Eigentümer bezogen auf dieselbe Fläche, regeln die Eigentümer die Reinigung untereinander und teilen dies der Stadt schriftlich mit. Liegt der Stadt keine schriftliche Information über die Einigung vor, schulden sämtliche Reinigungspflichtige die zu erbringende Reinigungsleistung zusammen (gesamtschuldnerische Haftung).
- (4) Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.
Sind auch Hinterlieger vorhanden, bilden Anlieger- und Hinterliegergrundstück (e) eine Reinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke haben abwechselnd zu reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit der 1. Kalenderwoche eines jeden Jahres beim Eigentümer des Anliegergrundstücks und fortlaufend in der Reihe der Hinterlieger.
- (5) Bei neu hergestellten und noch nicht in Anlage 1 aufgeführten Straßen, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg. Gleichzeitig wird im Amtsblatt über die Art und den Umfang der Reinigungspflicht informiert.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Reinigungszyklus

- (1) Die Straßenreinigung einschließlich Laubbeseitigung ist unverzüglich nach einer Verunreinigung vorzunehmen.
- (2) An Werktagen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages zu beseitigen. Ist der auf einen Werktag folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist die Pflicht bis 09.00 Uhr wahrzunehmen.

An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Stadt Oranienburg erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf Fahrbahnen der öffentlichen Straßen i.S.d. § 1 Abs.1 dieser Satzung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren) nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die ihm nach § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung obliegende Straßenreinigungspflicht nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 5 Abs.2 Herbizide oder andere chemische Mittel verwendet,
 - c) entgegen § 5 Abs.3 Satz 2 dieser Satzung Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt und entsorgt, Kehricht oder sonstigen Unrat entgegen § 5 Abs.3 Satz 3 im öffentlichen Straßenraum zwischenlagert oder ablagert,
 - d) das Laub nicht ordnungsgemäß gem. § 5 Abs.4 Satz 1 und 2 zusammenharkt und der öffentliche Straßenraum dadurch in seiner Benutzung beeinträchtigt und gefährdet wird oder das Laub auf die Fahrbahn, Entwässerungsmulden oder Straßenrinnen verbringt,
 - e) entgegen § 5 Abs.4 Satz 3 auf privaten Grundstücken angefallenes Laub in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - f) den ihm nach § 6 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Winterdienst nicht erfüllt,
 - g) entgegen § 6 Abs.2 eine geringere Breite beräumt oder bestreut,
 - h) entgegen § 6 Abs.3 a) und b) Salz oder auftauende Mittel verwendet,
 - i) entgegen § 6 Abs.4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
 - j) entgegen § 6 Abs.5 Satz 1 Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - k) entgegen § 6 Abs.5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
 - l) entgegen § 6 Abs.5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
 - m) entgegen § 6 Abs.5 Satz 4 Streugut und Rückstände des Winterdienstes nicht nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte entfernt,
 - n) die Straßenreinigung nicht gem. § 8 Abs.1 unverzüglich vornimmt und entgegen § 8 Abs.2 Schnee und Eisglätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs.2 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 13.12.2005 und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 01.11.2006, ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 2 dieser Satzung

Oranienburg, den 25.09.12

Hans -Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)